RECHT^{RdU} DER UMWELT

Mit mehr Wasserrecht!

Schriftleitung + Redaktion Ferdinand Kerschner
Redaktion Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl
Ständige Mitarbeiter W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,
W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,
N. Raschauer, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Februar 2012

1 - 44

Schwerpunkt

Wasserrecht

Der Landeshauptmann als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Behörde Konrad Lachmayer ● 5

Rechtsprechung des VwGH im Jahr 2011 zum Wasserrechtsgesetz Leopold Bumberger ● 14

Beitrag

Naturschutz nur auf dem Papier?

Gerhard Prückner und Christoph Brenn **→** 20

Beilage Umwelt & Technik

Sektorales Fahrverbot Revisited *Nicole Ehlotzky* **●** 2

Aktuelles Umweltrecht

Erweiterung der Europaschutzgebiete ◆ 27

Klimaschutzgesetz des Bundes ● 28

Rechtsprechung

Brenner Basistunnel VfGH bestätigt: Kein Rechtszug an

den US Ferdinand Kerschner, Georg Granner, Martina Schlögl • 35

Klagebefugnis von NGOs nach UVP-RL EuGH hält Beschränkung auf subjektive Rechte Einzelner für europarechtswidrig Barbara Goby ● 31

Gefährdung durch überhängende Äste OGH bejaht Beseitigungsanspruch Brigitte Lang ◆ 39



Windkraft – Flächenwidmung in NÖ

Mit seiner Entscheidung "Götzendorf" zur Flächenwidmung für Windkraftanlagen in Niederösterreich hat der US für einige Aufregung gesorgt. Die von ihm vorgenommene Auslegung ist infolge einer nur drei Monate später vom NÖ Landtag beschlossenen Gesetzesänderung aber nicht mehr relevant. RdU 2011/147

RdU-U&T 2012/4

Im letzten Heft von Recht der Umwelt (RdU 2011/147, 234 mit Anm *Riegler*) wurde die E des US v 14 1. 2011, US 3B/2010/12 – 23, *Götzendorf*, veröffentlicht. Der US hat mit diesem Bescheid einen UVP-Genehmigungsbescheid der NÖ LReg für einen Windpark aufgehoben und den Antrag auf Erteilung der Genehmigung abgewiesen, weil nicht die gesamte von den Rotorblättern überschwenkte Fläche die nach dem NÖ ROG erforderliche Widmung als Fläche für Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Windkraft aufgewiesen hatte.

Zu dieser E ist nachzutragen, dass die Rechtslage, nach der der US entschieden hat, seit der Raumordnungs-Nov v 14. 4. 2011, LGBl 8000 – 24, in Kraft seit 21. 6. 2011, nicht mehr gilt.

Der nunmehr geltende § 19 Abs 2 Z 19 NÖ ROG sieht vor, dass eine ausreichende Widmung für Windkraftanlagen vorliegt, "wenn die für das Fundament einer Windkraftanlage erforderliche Fläche gewidmet wird".

Entsprechend wird das Errichtungsverbot für Windkraftanlagen außerhalb der Widmung "Grünland – Windkraftanlagen" (§ 19 Abs 6 leg cit), das gem § 11 Abs 4 NÖ ElektrizitätswesenG 2005 auch deren elektrizitätsrechtliche Genehmigung ausschließt, ausdrücklich nur mehr auf deren Fundament bezogen. Die Widmung der von den Rotorblättern überschwenkten Fläche ist daher nicht mehr maßgeblich, wenn die Entscheidung der Beh nach dem 20. 6. 2011 erfolgt (vgl § 11 Abs 4 NÖ ElWG: Maßgeblichkeit der Flächenwidmung "zum Zeitpunkt der Entscheidung").

An den seit Jahren geltenden **Mindestabständen** für Windkraftanlagen gem § 19 Abs 3 a Z 2 NÖ ROG hat sich durch die ROG-Nov 2011, LGBl 8000–24, nichts geändert. Daraus, dass sich die gesetzlichen Mindestabstände als Widmungsverbote darstellen, ergibt sich aber, dass nun der **Abstand zur Fundamentfläche** maßgeblich ist, nicht aber jener zur Rotorfläche.

Wolfgang Berger

RdU-U&T [2012]